



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Hoch- und Straßenbau  
Aktenzeichen: 65 51 05

Niederkrüchten, den 6. März 2025

Vorlagen-Nr.: 995-2020/2025

Sachbearbeitung: Hermann Derix

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz  
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

20. März 2025

1. April 2025

### **Energielieferverträge für die gemeindlichen Gebäude**

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 beantragt die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen unter anderem, alle Verträge für den Bezug von Strom und Gas unter Berücksichtigung der Kündigungs- bzw. Vertragsfristen vollständig auf nachhaltige Ökostrom- und Ökogastarife umzustellen. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Über den Sachverhalt ist zuletzt in der Ausschusssitzung am 29. August 2023 beraten worden. Insbesondere vor dem Hintergrund einer als sinnvoll erachteten Preisanfrage bei verschiedenen Anbietern ist eine Entscheidung vertagt worden.

Die Lieferverträge zwischen der NEW und der Gemeinde Niederkrüchten bezüglich der Lieferung von Strom und Gas für die Gebäude laufen zum 31. Dezember 2025 aus. Die Verwaltung beabsichtigt, die Lieferverträge europaweit auszuschreiben. Dazu ist durch die Verwaltung eine Beratung und Begleitung durch die auf die Ausschreibung von Lieferverträgen spezialisierte Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft (KWL) aus Hannover beauftragt worden. Die KWL bündelt im Rahmen ihrer Tätigkeit die Nachfrage aus den Kommunen, um günstigere Preise bei den Leistungsanbietern zu erzielen. Diese Bündelung des Einkaufsvolumens dient als Mittel, um Einsparungen in diesem Beschaffungsbereich zu erzielen.

Ausgeschrieben sollen die von den Abnahmestellen der Teilnehmer benötigten Strom- und Gasmengen im Lieferzeitraum sowie die vom Bieter zu erbringenden Dienstleistungen (Handling) zur Versorgung der jeweiligen Abnahmestellen. Der Lieferzeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre. Die Angebotspreise sind Festpreise für die gesamte Laufzeit eines Strom- und Gaslieferungsvertrags. Die übrigen Preisbestandteile (Netznutzung und Messung) bestimmen sich während des Lieferzeitraums für die jeweilige Abnahmestelle nach den jeweils aktuellen veröffentlichten und von der Bundesnetzagentur genehmigten diesbezüglichen Tarifen des Versorgungsbetreibers, in dessen Netzgebiet die jeweilige Abnahmestelle liegt. Steuern und Abgaben bestimmen sich nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

Aus vergaberechtlichen Gründen ist eine gleichzeitige Preisanfrage für „Normalenergie“ und „Ökoenergie“ in einer Ausschreibung nicht zulässig. Die angefragten Positionen müssen eindeutig beschrieben und auch beauftragt werden. Alternativ- oder Bedarfspositionen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen. Vor dem Erstellen der Leistungsverzeichnisse muss daher die Entscheidung über die zukünftig zu liefernde Energieart eindeutig getroffen sein.

Die KWL hat bereits im Vorfeld Sondierungsgespräche mit den Energieversorgern zum Thema ökologische Energien und Preisentwicklung geführt. Der Mehrpreis für Ökostrom beträgt ca. 0,4 Cent/kWh, für klimaneutrales Erdgas ca. 0,3 Cent/kWh und für Biogas ca. 12 Cent/kWh.

### **Ökostrom**

„Ökostrom“ ist kein geschützter Begriff und kein Qualitätsbegriff im Sinne eines allgemein akzeptierten Kriterienkatalogs. In Deutschland gibt es keine verbindliche Definition. Die EU-Richtlinie 2009/28/EG verwendet in Artikel 2 folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Energie aus erneuerbaren Quellen“: Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas
- b) „aerothermische Energie“: Energie, die in Form von Wärme in der Umgebungsluft gespeichert ist
- c) „geothermische Energie“: die Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist
- d) „hydrothermische Energie“: Energie, die in Form von Wärme in Oberflächengewässern gespeichert ist
- e) „Biomasse“: Mit Biomasse wird der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher

und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten bezeichnet [EU 2009a].

Bei einer Entscheidung für „Ökostrom“ werden im Rahmen der Ausschreibung die zuvor beschriebenen Begriffsbestimmungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zugrunde gelegt. Ferner werden folgende Vorgaben festgesetzt:

- Bei der Ausschreibung wird als Zulassungsvoraussetzung vorgegeben, dass der zu liefernde Strom regenerativ erzeugt wurde.
- Zum Nachweis hat der Lieferant nach dem Lieferjahr Herkunftsnachweise des Umweltbundesamtes (UBA) zu verwenden und dem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen. Der jeweilige Herkunftsnachweis ist gemäß den Vorgaben des § 16 Abs.1 der Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung - HkRNDV), Ausfertigungsdatum: 8. November 2018, zu führen.
- Der in den benannten Anlagen erzeugte Strom muss in einem Kalenderjahr mindestens den an die Teilnehmer gelieferten Strommengen entsprechen. Dabei genügt es, dass die Bilanz des erzeugten und am Standort der Erzeugungsanlage(n) in das Stromnetz eingespeisten Stroms sowie des an den ausgeschriebenen Abnahmestellen verbrauchten Stroms innerhalb eines Jahres insgesamt ausgeglichen ist.
- Bereits die Vorgaben in § 56 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) fordern, dass der vom Bieter zu liefernde Strom nicht doppelt vermarktet wird. Dies bedeutet, dass der Erzeuger auf Basis erneuerbarer Energien nicht einerseits eine Vergütung nach dem EEG erhalten darf und zusätzlich den gleichen Strom an die Teilnehmer gegen einen Aufpreis liefert. In geeigneter Form (ggf. durch Eigenerklärung) ist zu belegen, dass der Bieter, der den Zuschlag erhält, den Strom nicht anderweitig für Lieferungen an Dritte verwandt hat.

### **Klimaneutrales Erdgas**

Bei einer Entscheidung für klimaneutrales Erdgas fließen auch ökologische Belange mit in die Ausschreibungsvorgaben ein. Für die Versorgung der Abnahmestelle wird ein CO<sub>2</sub>-neutrales Gas („klimaneutrales Erdgas“) nachgefragt, für das seitens der ausschreibenden Stelle folgende Gestehungsvorgaben gemacht werden:

- Für die Versorgung der Abnahmestellen wird zunächst ein Erdgas nachgefragt, für das seitens der ausschreibenden Stelle keine Gesteitungsvorgaben gemacht werden. Um „klimaneutrales“ Erdgas zu erhalten, ist neben dem Bezug von "normalem" Erdgas ein Ausgleich, (CO<sub>2</sub>-Kompensation) erforderlich.
- Bei der Verbrennung von Erdgas fallen im Durchschnitt 0,250 kg/kWh CO<sub>2</sub> an. Durch Klimaschutzprojekte können diese Emissionen an anderer Stelle eingespart und somit ausgeglichen werden. Dafür müssen CO<sub>2</sub>-Zertifikate aus Klimaschutzprojekten gekauft und stillgelegt werden. Vorgaben für die Ausgestaltung dieser Klimaschutzprojekte werden im Rahmen der Ausschreibung nicht gemacht. Die Klimaschutzprojekte können ganz unterschiedlich ausfallen: Das Aufforsten von Wäldern kann ebenso dazu zählen wie Energieeffizienz-Projekte.
- Die Klimaschutzprojekte müssen jedoch offiziell registriert sein und den Regularien des Kyoto-Protokolls entsprechen. Die Klimaschutzprojekte müssen ferner nach den Anforderungen der Verified Carbon Standard Association VCS oder der Climate, Community and Biodiversity Standard oder gleichwertig zertifiziert sein. Außerdem müssen alle Projekte den Anspruch der „Zusätzlichkeit“ erfüllen. Klimaschutzprojekte, die auch ohne Ihren Beitrag zum Klimaschutz umgesetzt würden oder würden müssen, sind hierfür nicht geeignet.
- Das zur Belieferung vorgesehene Erdgas muss durch CO<sub>2</sub>-Zertifikate aus Klimaschutzprojekten zu mindestens 98 v. H. CO<sub>2</sub>-neutral sein (98 v. H. CO<sub>2</sub>-Kompensation auf Basis des durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Anfalls von 0,250 kg/kWh CO<sub>2</sub>).
- Die Verifizierung muss durch Zertifikate erfolgen z. B. durch TÜV NORD CERT „Klimaneutrale Gasverbrennung“ bzw. „Klimaneutrales Gasprodukt“ oder gleichwertige Zertifikate. Der jeweilige Aussteller der Zertifikate muss von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) gemäß ISO 14065 für Verifizierungen von Treibhausgasbilanzen (Carbon Footprints) nach ISO 14064-3 sowie für die Verifizierung im Rahmen des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS) akkreditiert sein.
- Alternativ dazu kann der Aussteller der Zertifikate durch die United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) oder gleichwertig akkreditiert sein, um internationale Klimaschutzprojekte zu validieren und zu verifizieren.
- Zum Bereich „CO<sub>2</sub> Ausgleich“ ist vom Bieter eine Erklärung gemäß der Dokumentennummer 2.3 „Bietererklärung Zertifikat“ zum Angebot abzugeben.

### **Biogas**

Bei einer Entscheidung für Biogas fließen auch ökologische Belange mit in die Ausschreibungsvorgaben ein. Biogas ist jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne von § 2 und § 3 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) gewonnen wird. Biogas (Biomethan) ist jedes Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, dass oder die aufbereitet und in das Bioerdgasnetz eingespeist worden ist. Aus einem

Gasnetz entnommenes Gas gilt als Bioerdgas (Biomethan), soweit die Menge des entnommenen Bioerdgases im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Bioerdgases von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind, die den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen genügen. Das zur Belieferung vorgesehene Gas muss dabei zu mindestens 98 v. H. CO<sub>2</sub>-neutral sein.

### Übersicht Mehrkosten für Ökostrom, klimaneutrales Erdgas und klimaneutrales Biogas

<b>Strom</b>			
durchschnittlicher Jahresverbrauch kWh	<b>Ökostrom</b> Mehrpreis pro kWh	<b>Ökostrom</b> Mehrpreis pro Jahr	<b>Mehrkosten in %</b>
1.567.000,00	0,4 Cent	6.268,00 €	1,51

<b>Gas</b>			
durchschnittlicher Jahresverbrauch kWh/a	klimaneutrales <b>Erdgas</b> Mehrpreis pro kWh	klimaneutrales <b>Erdgas</b> Mehrpreis pro Jahr	<b>Mehrkosten in %</b>
3.500.000,00	0,3 Cent	10.500,00 €	5,00
	klimaneutrales <b>Biogas</b> Mehrpreis pro kWh	klimaneutrales <b>Biogas</b> Mehrpreis pro Jahr	
	12 Cent	420.000,00 €	200,00

Die Gesamtausgaben der Gemeinde Niederkrüchten der vergangenen Jahre betragen im Mittel 415.000,00 Euro pro Jahr für Strom und 210.000,00 Euro pro Jahr für Gas.

Der Bezug von klimaneutralem Biogas würde die jährlichen Ausgaben im Bereich der Gasversorgung nahezu verdreifachen. Klimaneutrales Erdgas ist im Rahmen der Produktion nicht herstellbar, sondern kann lediglich durch kompensatorische Maßnahmen zertifiziert werden. Dahingegen kann Ökostrom aus regenerativen Quellen gewonnen werden. Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, bei der Ausschreibung der Lieferverträge für Gas „Normalgas“ und für Strom „Ökostrom“ anzufragen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Lieferverträge für Strom und Gas sind auszuschreiben und hierbei die Tarife für Ökostrom und Normalgas anzufragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Sachkonto/PSP-Element bzw. Kostenstelle:		52411000/unterschiedliche				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 25. Oktober 2022

In Vertretung

gez. Schippers